

denk. 56
 jent. 27
 abhausmarkt 3
 rblatt 107
 gros. Wählerst. 14
 r. Wählerst. 14
 58
 r. Wählerst. 2-8
 left. 1
 est. 85
 er. Wählerst. 40
 t. 29
 st. 45
 ght. 15
 smart 53
 w. Wählerst. 18
 n. Wählerst. 18
 itest. 131 und
 Bürgerst. 83
 nist. 1a
 t. 93
 d. Wählerst. 13a
 , gr. Wählerst. 1
 Wählerst. 45, zum
 1. Wählerst. 37b
 fatt 111
 erblatt 3
 blatt 23a
 st. 10

phen.
 gest. 9b
 gest. 59
 Wählerst. 69

ifer.
 gest. 52
 79
 3
 uterblatt 115
 erst. 226
 arst. 10
 Wählerst. 3
 urg. 55
 Bürgerst. 34
 h. Wählerst. 87
 r. Wählerst. 158b
 Wählerst. 68
 114

porteur.
 gest. 10
 hamadest. 23
 1. Wählerst. 91
 alle 66
 st. 4
 st. 6
 t. 11
 gent. 10
 ndberg 18
 t. 71
 helast. 76
 r. Wählerst. 6b
 Wählerst. 120
 Wählerst. 5
 gest. 23
 Wählerst. 24
 st. 204
 23
 . Wählerst. 4
 gest. 87
 r. Wählerst. 68
 h. Wählerst. 122
 demannst. 15a
 119
 6a
 Stein. 55
 t. 10, st. 2
 st. 38
 Wählerst. 108
 Stein. 3

nitionen.
 breich. 173
 nist. 215 und
 gr. Wählerst. 87
 burg. Altona,
 Königl. 61

Ziegel-Fabrikanten

Ziegel-Fabrikanten.
 Clausen, Sophus, Allee 180
 Kallmorgen, J. H. E., Markt. 17
 Krause, G. T. W., B. d. Johannisstraße 14

Zimmermeister.
 (Die mit einem * bezeichneten sind Mit-
 glieder der Innung „Baubütte“.)
 Ahrens, J. G. W., Markt. 65
 *Appel, Julius, Wilhelmst. 82
 Arnold, W. G. T., Postst. 188
 Beder, G. J. H., Einsbüttelest. 63
 Blasius, G. H., Freidenst. 73
 *Braun Hub., Allee 237
 Brenndt, H., Allee 148
 Ehlbes, G. D., Kohlmühlent. 112
 Föld, G. D., Wilhelmst. 79
 Gammann, G. H., Wölpst. 28

*Heinrich, G. C., Postst. 114
 *Heimann & Bunnenberg, Celders
 Allee 28
 *Hennings, G. M. R., Steinpl. 80
 Döge, H. W. A., Schulterblatt 83
 Landahl, G. H. E., gr. Bergst. 247a
 Ledtke, H. W., Victoriastr. 25
 Möller, H. J. A., Wölpst. 75
 Mohr & Abraham, Vaugenbühlent. 34
 *Neugebauer, G. T., Postst. 92
 *Reed, W. H. A., Schillerst. 17
 *Rau, G. J. C., Wölpers Allee 13
 Rave, G. O., Gerberst. 33
 Ringe, G., Paulst. 1
 Schan & Vitzner, Jägerst. 166
 *Schlichting, W. G., gr. Wölpst. 36
 *Schmidt, Franz sen., Markt. 41
 Schmidt, Franz Heinrich, Markt. 41

1880.

Zündstein-Fabrik

Schmidt, H. O., Rainweg
 Schmidt, Peter, Cornisch. 26
 *Seyler, W., Allee 242
 *Siems, J. D. H., Wölpst. 22
 Timm, G. O., Markt. 32
 Timm, J. H. G., Markt. 32
 *Walders, G. H. W., Rathbühlent. 21
 Wöner, J. W., Blumenst. 41

Clausen Gelsch., Königl. 224
 Dümmler, G. E. B., n. Elbst. 3
 Haude, G. O., Streichl. Wölpst.
 Königl. 11
 Herrnsadt, E., Wölpst. 78
 Kriebohm, J. O., n. Freieit 80
 Meyer, J. G. H. & Sohn, gr. Wölpst. 95
 Mohr, G. L., gr. Wölpst. 7
 v. Pein, J. W., Königl. 94
 Scheel, Joh. W., Königl. 141 u. 143
 Sühr, W., Catharinenst. 22

Hollschmieder.
 Brandt Gebr., Brunnenst. 18

**Zuckerwaaren-Fabrikanten und
 Handlungen.**

Batté, H., Postst. 84
 Cornis, E. B. & Sohn,
 Schulterblatt 16, Pass.

Zündhölzer-Fabrik.
 Vielenberg, J. W., gr. Johannisst. 13

Zündstein-Fabrik.
 Grube, W., Rainweg hinter 132

Das Landgericht, die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht.

(Zum Justizgebäude, Allee 125, Ecke der Gerichtsstraße, bezogen Ende October 1874.)

I. Das Königliche Landgericht.

1. Bezirk.

Zum Bezirk des Landgerichts in Altona gehören die Kreise:
 Pinneberg, Steinburg, Stormarn, Süder-Dithmarschen, Herzogthum
 Lauenburg und die Stadt Altona.

Zum Bezirk des Landgerichts in Altona gehören die Amtsgerichte:
 Ahrensburg, Altona, Bargteheide, Blankeneß, Ebelack, Elmshorn,
 Glüchstadt, Isehoe, Kellinghusen, Krempe, Lauenburg, Marne, Meldorf,
 Mölln, Oldesloe, Pinneberg, Ranzau, Kayburg, Reinbek, Reinsfeld,
 Schwarzenbek, Steinhorst, Trittau, Ketschen, Wandsbek und Wilster.

2. Competenz.

Vor die Civilkammern des Landgerichts, einschließlich der Kammer
 für Handelsachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht
 den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Civilkammern sind Berufungs- und Beschwerdegerichte in den
 vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig für die
 in den §§ 73 und 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877
 aufgeführten Vergehen und Verbrechen.

Die Strafkammern sind ferner zuständig als erkennende Gerichte für
 die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung
 gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Das Schwurgericht ist zuständig für Verbrechen, welche nicht zur
 Zuständigkeit der Strafkammern gehören.

Der Präsident des Landgerichts führt die Aufsicht über das Land-
 gericht und über die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, außerdem hat der
 Landgerichts-Präsident die Justizverwaltungssachen zu erledigen.

Zu Ausführung des § 78 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ist
 bei dem Amtsgerichte in Isehoe für den Bezirk der Amtsgerichte Ebelack,
 Glüchstadt, Isehoe, Kellinghusen, Krempe, Marne, Meldorf und Wilster
 eine Strafkammer gebildet und derselben ein Theil der Thätigkeit der Straf-
 kammern des Landgerichts in Altona überwiesen.

3. Organisation.

Geschäftskreis der Civilkammer I.

a. Berufungs- und Beschwerdegericht in den vor den Amtsgerichten
 verhandelten Sachen der streitigen und freiwilligen Civilgerichtsbarkeit
 (s. Gerichtsverfassungsgesetz § 71. — Ausführungsgesetz zu demselben
 §§ 40-42).

b. Erkennendes Gericht in Ansehung der Verurteilung der Standes-
 register und Beschwerdegericht über die verweigerter Uebnahme von Amts-
 handlungen der Standesbeamten.

Sitzungstage: Donnerstag und event. Montag.

Geschäftskreis der Civilkammer II. Erkennendes Gericht erster Instanz
 in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Amtsgerichtsbezirk Altona und
 dem Kreise Herzogthum Lauenburg.

Sitzungstage: Mittwoch, Sonnabend und event. Montag.

Geschäftskreis der Civilkammer III. Erkennendes Gericht erster Instanz
 in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus den Kreisen Stormarn, Süder-
 Dithmarschen, Steinburg und dem Kreise Pinneberg, soweit derselbe nicht zum
 Amtsgerichtsbezirk Altona gehört.

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Geschäftskreis der Strafkammer I.

1) Die den Strafkammern als erkennenden Gerichten in erster
 Instanz zugewiesenen Sachen mit Ausnahme derjenigen für den
 Bezirk der Isehoeer Strafkammer.

2) Berufungsgericht:
 a. für Vergehen für den ganzen Landgerichtsbezirk,
 b. für Uebertretungen und Privatklagesachen mit Aus-
 nahme derjenigen für den Bezirk der Isehoeer Straf-
 kammer.

3) Die nach eröffneten Hauptverfahren außerhalb der Haupt-
 verhandlung zu lassenden Beschlüsse bezüglich der Sachen
 ad 1 und 2.

Sitzungstage: Dienstag, Freitag und event. Montag.

Geschäftskreis der Strafkammer II. Die den Strafkammern zugewiesenen
 Sachen, welche nicht der Strafkammer I. und der Isehoeer Strafkammer
 überwiesen sind.

Geschäftskreis der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgericht in Isehoe.

1) Die den Strafkammern als erkennenden Gerichten in erster
 Instanz zugewiesenen Sachen.

2) Berufungsgericht für Uebertretungen und Privatklagesachen.
 Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird für jede Periode von dem
 Oberlandesgerichts-Präsidenten bestellt. — Die Richter zum Schwurgericht
 bestellt für jede Schwurgerichts-Periode der Landgerichts-Präsident.

Sitzungstage der Kammer für Handelsachen sind Mittwoch und event.
 Sonnabend.

Beamte des Landgerichts.

Landgerichts-Präsident Witt, zugleich Vorsitzender der Civilkammer I.
 Landgerichts-Director Frankens, Vorsitzender der Strafkammern.
 Landgerichts-Director Meyn, Vorsitzender der Civilkammer III.
 Landgerichts-Director Blumenbach, Vorsitzender der Civilkammer II.
 Landgerichtsrath Rave, Untersuchungsrichter.
 „ v. Prangen.
 „ Wittrod.
 „ Lübke, z. Zt. bei dem Oberlandesgericht in Kiel beschäftigt.
 „ Thomsen.
 „ Goos, Stellvertreter des Untersuchungsrichters.

Landrichter Nevenstorf.
 „ Niederstadt.
 „ Dr. Kitten, Vorsitzender der Kammer für Handelsachen.
 „ Schraub.
 „ Ortman.
 „ Rommen.
 „ v. Hinüber.

Während der Abwesenheit des Landgerichtsraths Lübke ist der Amts-
 richter v. Winkler bei dem Landgericht beschäftigt.

Handlungsrichter.

1) Kaufmann J. C. Schildknacht. 3) Kaufmann Joh. Schwedeler.
 2) Consul C. Gayen. Meyer.

Stellvertreter.

1) Getreidehändler G. Wöhnert. 3) Reichscommissar C. Wolten.
 2) Kaufmann G. Hagelberg. 4) Bankier D. Behre.

Referendare.

Daur, Bossart, Gach, Jonas, Kaulbach, Ringel, Krause, Lamp, Memmert, Rabe.

Rechnungs-Revisor: Buchholz.

Secrelaire.

Rangirath Rathjen für die Präsidialsachen.
Secretair Stahl I. für die Kammer für Handelsachen.
" Heid für die Strafkammern.
" Stahl II. für die Civilkammer II.
" Lyon für die Civilkammer III.
" Meindermann für die Civilkammer I.

Affistenten: Oemberg, Hemmers, Rippen (diätarisch).
Kanzlisten: Heiborn, Puhst, Warnecke, Schulz (diätarisch), Petersen (diätarisch).
Gerichtsdienner: Rehr, Votenmeister; Jacobsen, Gahn, Mariens, Kaufsmann; Regel, Castellan.

Die Strafkammer bei dem Königl. Amtsgericht in Iphoe für den Bezirk der Amtsgerichte Eddelad, Glückstadt, Iphoe, Kellinghusen, Krempe, Marne, Melndorf und Wisfler ist zuständig:

- 1) für die den Strafkammern als erkennenden Gerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen,
- 2) Berufungsgericht für Uebertretungen und Privatklagesachen.

Mitglieder der Strafkammer in Iphoe.

Landgerichtsrath Franzen in Altona, Vorsitzender.
Amtsgerichtsrath Tadey in Iphoe.
Amtsrichter von der Decken in Iphoe.
Amtsrichter Boehm in Iphoe.
Amtsrichter v. Galem in Marne.
Stellvertreter: Amtsrichter Hall in Wisfler.

II. Die königliche Staatsanwaltschaft

ist zuständig für alle zur Competenz des königlichen Landgerichts gehörige Verbrechen und Vergehen, und bearbeitet außerdem auch die vor die Schöffengerichte zu Altona und Eddelad gehörigen Vergehenssachen. Sie nimmt die Hauptverhandlungstermine vor dem Schwurgericht in Altona, vor den Strafkammern daselbst und in Iphoe, und vor dem Schöffengericht in Altona, bei Letzterem jedoch nur in Vergehenssachen, wahr.

An der Spitze der Behörde steht:

der Erste Staatsanwalt Tausaint.
Außer demselben sind der Staatsanwaltschaft überwiesen:
die Staatsanwälte Bernhadi und Hagen,
der Gerichts-Affessor Reinde als händiger Hülfсарbeiter,
und der Gerichts-Affessor Rangow.

Das Secretariat wird gebildet aus den Secretairen Weber, Schabow und Habemeier und mehreren Hülfсарbeitern. — Kanzlist: Hinj.
Das gerichtliche Gefängniß steht unter Aufsicht des Ersten Staatsanwalts. Die Verwaltung wird von dem Gefängniß-Inspector Hillenberg befohrt.
Die gewöhnlichen Dienststunden des Secretariats sind an Wochentagen von 8 bis 5 Uhr, an Sonn- und Festtagen von 11 bis 1 Uhr. Der Erste Staatsanwalt oder sein Vertreter ist für Jedermann wochentäglich von 2 bis 3 Uhr im Justizgebäude zu sprechen. In dieser Zeit ist auch die schriftliche Erlaubniß zu Unterredungen mit Gefangenen oder Abgabe von Sachen an dieselben nachzulassen. Die Sprechstunde im Gefängniß ist wochentäglich von 3 bis 4 Uhr.

III. Das königliche Amtsgericht.

Der Bezirk des hiesigen Amtsgerichts umfaßt die Städte Altona und Ottenfen sowie folgende ländliche Ortschaften: Bahrenfeld, Eidelstedt, Lohstedt, Niendorf, Ovelgönne, Othmarschen, Stellingen-Langensfeld.

Die Competenz des Gerichts erstreckt sich auf die nachfolgenden Geschäfte:
Abtheilung I. Grundbuchsachen, Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechts-hülfe in Grundbuchsachen, auf Grund deren eine Einschreibung im Grundbuche hiesigen Bezirks erfolgen soll. Vorläufige Verwahrung von Geld, Werthpapieren auf Inhaber, von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, von Postbartheiten. Verwahrung letztwilliger Verfügungen. Gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer als der in § 1 der Hinterlegungs-Ordnung bezeichneten Gegenstände und das weitere Verfahren in Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

Die Abtheilung I zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

Abtheilung Ia. **Amtsgerichtsrath Heide** bearbeitet die Angelegenheiten des Grundbuchs von Altona Süder-, Ocker- und Südwecker-Theil, sowie des Grundbuchs von Ottenfen, Eidelstedt, Ovelgönne, Othmarschen, Stellingen und Bahrenfeld; ferner die Rechts-hülfsachen.

Abtheilung Ib. **Amtsgerichtsrath Matthiesen** bearbeitet die Angelegenheiten des Grundbuchs von Altona Rorder- und Nordwecker-Theil und der Ortschaften Niendorf und Lohstedt, ferner die auf die vorläufige Verwahrung bezüglichen Geschäfte.

Abtheilung II. **Amtsgerichtsrath Bähr**, Vormundschaftsgericht. Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechts-hülfe in Vormundschaftsachen. Aufgebotsverfahren. Entmündigungsverfahren und Wiederaufhebung von Entmündigungen.

Dem Amtsgerichtsrath Bähr ist außerdem die Aufsicht über die bei dem Amtsgericht angestellten oder beschäftigten nicht richterlichen Beamten, ferner die Bearbeitung der Angelegenheiten der Justizverwaltung übertragen.

Abtheilung III. **Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten**, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind:

1. über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld und Geldeswerth die Summe von 300 M. nicht übersteigt;
2. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes: Streitigkeiten zwischen Vermietern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen, wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Mieträume eingebrachten Sachen; Streitigkeiten zwischen Dienstherrnhaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die in § 108 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen; Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Frößern und Auswanderungs-Expediten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirkbezügen, Fuhrlöh, Ueberfahrtselder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwertern, welche aus Anlaß der Reize entstehen sind; Streitigkeiten wegen Viehmängel; Streitigkeiten wegen Viehshadens; Ansprüche aus einem unehelichen Beischlaf; Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtniß; Abhaltung der Sühntermine in Ehe-sachen; Wahnverfahren; Sühneverfahren; schiefsichterliches Verfahren in den vor das Amtsgericht gehörigen Sachen; Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Mutterregister und der Schiffsregister, die in dem Handels-Gesetzbuch und in den Einführungs-Gesetzen zu denselben, sowie in dem Gesetze vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, den Gerichten zugewiesen, von den Proceß-Ordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten; Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffende Sachen; Vollstreckungsgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit es sich um Zwangsvollstreckungen in Gegenständen des beweglichen Vermögens handelt; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechts-hülfe in den vorgenannten Angelegenheiten.

Abtheilung III zerfällt in drei Unterabtheilungen:

Abtheilung IIIa. **Amtsrichter von Hinüber** bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Verklagten mit den Buchstaben A bis H anfängt, die auf die Führung der Handels- u. Register bezüglichen Geschäfte und die in dem Handelsgesetzbuche u. den Gerichten zugewiesenen, von den Proceß-Ordnungen nicht betroffenen Angelegenheiten.

Abtheilung IIIb. **Amtsrichter Dr. Friedländer** bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Verklagten mit den Buchstaben I bis einschließlich P anfängt, sowie sämtliche Rechts-hülfsachen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Abtheilung IIIc. **Amtsrichter von Winkler** bearbeitet die Proceßsachen, in welchen der Name des Verklagten mit den Buchstaben Q bis Z anfängt, die Geschäfte des Vollstreckungs-Gerichts, alle Beweisaufnahmen zum ewigen Gedächtniß und hält die Sühntermine in Ehe-sachen ab.

Abtheilung IV. **Schöffengericht**. Geschäfte bei Herstellung der Jahresliste der Schöffen und Vorschlag der Geschworenen; Erledigung der Schreiben der Staatsanwaltschaft und anderer Gerichte in Strafsachen.

Die Abtheilung IV zerfällt in zwei Unterabtheilungen:

Abtheilung IVa. **Amtsrichter Dr. Wittig** bearbeitet die Untersuchungssachen wegen Vergehen und erledigt die Schreiben des Staatsanwalts und fremder Behörden.

Abtheilung IVb. **Amtsgerichtsrath Müller** bearbeitet die Untersuchungssachen wegen Uebertretungen, die Privatklagesachen und erledigt die Schreiben des Staatsanwalts, die Geschäfte betreffend Wafl und Benachrichtigung der Schöffen, sowie Vorschlag der Geschworenen.

Abtheilung V. **Amtsgerichtsrath Fabricius**, Concursverfahren; Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken; Führung des Rechts-Registers nach §§ 25 ff. des Ausführungs-Gesetzes zur Concurs-Ordnung; Verlassenschaftswesen einschließlich der Ausstellung gerichtlicher Erbscheinigungen; Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, mit Ausnahme der bei Abtheilung I zu erledigenden; Aufnahme von Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Testamente und Publication der letzteren, Verklaungen, Todeserklärungen; Dispensationen von der Wartezeit; Verwaltung und Beaufichtigung von Stiftungen; Verfahren, den Austritt aus der Kirche betreffend; Aufbewahrung der Nebenregister, betreffend die Beurkundung des Personenstandes und der Ehe-schließung; Nachtragung der eingehenden Berichtigungen; Aufbewahrung der Notariatsprotokolle nach dem Aufheben des Notars und der vollgeschriebenen Schiedsmannsprotokolle; Erledigung der Schreiben anderer Gerichte um Rechts-hülfe in den vorgenannten Angelegenheiten.

Amtsanwalt: Kammerherr von Seeckow.

Plastic Covered Document

schaftsgericht. Er-
Bormundschafts-
Wiederbeaufhebung

t über die bei dem
Beamteten, ferner
betragen.

Insoweit dieselben
den Landgerichten
Geld und Gelbes-

Wohnungs- und
Zahlung derselben,
einständige einge-
acht und Besinde,
erhöht und Arbeits-
unter des Dienst-
zwischen Reviden-
ten in den Ein-
Ueberfahrtsgebühren,
u. s. w. und Beschädi-
gungen und Handwerker-
kosten wegen Viehe-
e aus einem un-
schuldig; Abhaltung
Sühneverfahren;
gericht gehörigen
Sachregister, der
Landes-Befehlsbuch
dem Belege vom
der Erwerb- und
t, von den Proceß-
schen und die eine
ngsgericht in bür-
gerlichen Verhandlungen in
; Erledigung der
anthen Angelegen-

die Proceßsachen,
bis II anfängt,
Beschäfte und die
von den Proceß-

beitet die Proceß-
sachen I bis
in bürgerlichen

die Proceßsachen,
I von Q bis Z
Beweisaufnahmen
sachen ab.

lung der Jahres-
n der Schreiben

reit die Unter-
s Staatsanwalts

itet die Unter-
und erledigt die
hl und Benach-

fahren; Zwangs-
sührung des Vor-
s zur Concur-
sion gerichtlicher
gang von Hand-
ahme der bei
der freiwilligen
on der letzteren,
der Wartzeit,
en, den Austritt
r, betreffend die
Nachtragung der
stokolle nach dem
protokollbücher;
e in den vorge-

Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts. Dieselbe zerfällt in neun
Abteilungen, wovon jeder Gerichtsabteilung eine angeht. Für die Recht-
sachen ist die Gerichtsschreiberei werktäglich von 9 bis 11 Uhr Vormitt.
geöffnet. Die Gerichtsschreiberei ist wie folgt besetzt:

Erster Gerichtsschreiber: Kanzleirath Dver.

Abteilung Ia. Gerichtsschreiber Ebers, Kanzleigehülfe Möller.

Abteilung Ib. Gerichtsschreiber Schödenrad, Kanzleigehülfe Strieder.

Abteilung II. Gerichtsschreiber Hartung, Assistent Leibniz, Kanzlei-
gehülfe Döhlen.

Abteilung IIIa. Gerichtsschreiber Schmidt, Actuar Peterßen, Kanzlei-
gehülfe Walter.

Abteilung IIIb. Gerichtsschreiber Leisnig, Kanzleigehülfe Schäfer.

Abteilung IIIc. Gerichtsschreiber Gutschnecht, Actuar Drewes, Kanzlei-
gehülfe Schmidt.

Abteilung IVa. Gerichtsschreiber Lehmann, Assistent Guzmann, Kanzlei-
gehülfe Engel.

Abteilung IVb. Gerichtsschreiber Eichholtz, Assistent Müller, Kanzlei-
gehülfe Had.

Abteilung V. Erster Gerichtsschreiber Kanzleirath Dver, Gerichts-
schreiber-Gehülfe Fethner, Kanzleigehülfe Koppe und v. Jensen-Lütz.

Gerichtsvollzieher. Die Gerichtsvollziehern obliegenden Dienst-
verrichtungen und das bei deren Vornahme zu beobachtende Verfahren sind
durch die Reichs- und Landesgesetze, sowie durch die Gerichtsvollzieher-Ordnung
bestimmt. Die örtliche Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher umfaßt den
Landgerichtsbezirk. Zustellungen durch die Post können sie nach jedem Orte
des deutschen Reichs bewirken. Die Geschäfte, welche von Amts wegen
angeordnet oder durch Vermittelung des Gerichtsschreibers den Gerichts-
vollziehern übertragen werden, sind nach örtlich abgegrenzten Bezirken vertheilt.
Zur Uebernahme der von den Parteien unmittelbar ertheilten Aufträge
sind die Gerichtsvollzieher ohne Rücksicht auf die Geschäftsvertheilung ver-
pflichtet und dürfen die Ausführung nur dann ablehnen, wenn sie im
einzelnen Falle von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen
sind. Mündliche Ertheilung des Auftrags unter Ausbändigung der zu
dessen Ausführung erforderlichen Schriftstücke seitens des Auftraggebers
genügt, um den Gerichtsvollzieher zur Vornahme der aufgetragenen Amts-
handlung zu ermächtigen. Amtshandlungen, welche das Betreten einer
Abwohnung erforderlich machen, dürfen in dem Zeitraum vom 1. April bis
30. September in den Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens
und in dem Zeitraum vom 1. October bis 31. März von 9 Uhr Abends bis
6 Uhr Morgens, in der Regel nicht vorgenommen werden. Ausnahmen sind
mit Erlaubniß des Richters oder Staatsanwalts gestattet. An Sonntagen
und allgemeinen Feiertagen dürfen ohne diese Erlaubniß nur folgende Amts-
handlungen: Verhaftungen, Vorführungen und vorläufige Festnahmen in
Strafsachen, Durchsuchungen, Zustellungen durch Ausgabe zur Post, Aufgäbe
zur Post zum Zweck der Zustellung vorgenommen werden. Die Thätigkeit
der Gerichtsvollzieher umfaßt folgende Geschäftszweige: Zustellungen, Be-
händigungen mit Beurkundung, Besorgung von schriftlichen und mündlichen
Mittheilungen, Grundbuchungen und dergleichen Aufträge, Zwangsvollstreckungen
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Vollstreckungen in Strafsachen und anderen
Angelegenheiten außerhalb der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechts-
streitigkeiten, Aufnahme von Wechselprotokollen, freiwillige Mobilarversteigerungen,
Siegelungen, Entseigelungen und Inventuren, Beurkundung der Hinterlegungen.
Die Gerichtsvollzieher haben bei den ihnen zugewiesenen Geschäften eine
selbständige Thätigkeit zu entwickeln und unterliegen, namentlich bei Zwangs-
vollstreckungen, zwar der Aufsicht, nicht aber der unmittelbaren Leitung
des Gerichts.

Der Auftrag zur Zwangsvollstreckung wird dem Gerichtsvollzieher von
dem Gläubiger selbst, nicht durch das Gericht, ertheilt. Proceßbevollmächtigte
sind auch zum Auftrage auf Zwangsvollstreckung befugt; die beigeordneten
Gelder u. d. d. dürfen jedoch an Bevollmächtigte nicht abgeliefert werden, es sei
dann, daß der Gläubiger dies ausdrücklich verlangt hat, oder die Vollmacht
ausdrücklich darauf gerichtet ist. Zu erstattende Proceßkosten machen hiervon

eine Ausnahme, da zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte durch die
bloße Vollmacht ermächtigt wird.

Die Zwangsvollstreckung ist nur auf Grund einer vollstreckbaren Aus-
fertigung des Schuldtitels zulässig. Die vollstreckbare Ausfertigung wird
in der Regel von dem Gerichtsschreiber ertheilt. Ohne Vollstreckungslaufsel
sind vollstreckbar die im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbescheide.
Ueber die Vollstreckungshandlung ist in jedem Falle ein Protokoll und Insoweit
dies irgend ausführbar, im unmittelbaren Anschluß daran an Ort und
Stelle aufzunehmen.

Die Entscheidung rücksichtlich des Verhaltens des Gerichtsvollziehers bei
Bewirkung einer Zwangsvollstreckung steht dem Vollstreckungsgericht (Amts-
gericht) zu, mag es sich um die Uebernahme eines Auftrages oder um die
vorgezeichnete Ausführung desselben, um das dabei beobachtete Verfahren,
z. B. Ausdehnung, Beschränkung oder Verzögerung der Pfändung oder
Versteigerung u. d. d. handeln.

Der Gerichtsvollzieher kann die Uebernahme eines Geschäfts von der
Zahlung eines zur Dedung der baaren Auslagen und des vermutlichen
Betrages der Gebühren hinreichenden Vorstrafes abhängig machen, sofern
das Geschäft nicht für eine zum Armenrecht zugelassene Person auszuführen ist.

Gerichtsvollzieher: Harber, Geschäftslocal: Turmstr. 16, Friedrich,
Geschäftslocal: Humboldtstr. 13, Müller, Geschäftslocal: Lornsenstr. 33,
Larsien, Geschäftslocal: H. Gärtnerstr. 125, Enterlein, Geschäftslocal:
Stußmannstr. 7, Renner, Geschäftslocal: Lornsenstr. 25.

Erster Gerichtsdienner: Steinbauer.
Gerichtsdienner: Hülf, Holm, Vofelmann, Leiste, Hülfgerichtsdiener:
Fromm.

Gerichtscasse: Mendant; Rechnungsrath Diekmann; Controlleur:
Gubasch; Assistenten: Wiggert und Engler. Cassensreiber: Guld. Hülf-
gerichtsdiener: Neumann und Widmann.

Cassencurator: Amtsrichter Dr. Wittling.

Rechtsanwälte und Notare.

Zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bedarf es der Zulassung bei
einem bestimmten Gericht. Ueber die Zulassung entscheidet die Landesjustiz-
verwaltung. Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechts-
anwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafproceßordnung, die Civil-
proceßordnung und die Concursordnung Anwendung finden, vor jedem
Gericht innerhalb des Reichs Vertretungen zu führen, als Beistand auf-
zutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist,
die Vertretung zu übernehmen.

Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei
dem Proceßgericht zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Proceß-
bevollmächtigter übernehmen. In der mündlichen Verhandlung, einschließ-
lich der vor dem Proceßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder
Rechtsanwalt die Ausübung der Parteirechte, und für den Fall, daß der
bei dem Proceßgerichte zum Proceßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm
die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen.

Für die bei den Amtsgerichten zu verhandelnden Angelegenheiten, auf
welche die deutschen Proceßordnungen nicht Anwendung finden, sind alle
Rechtsanwälte befugt, welche bei dem Landesgerichte des Bezirks oder bei einem
Amtsgerichte im Bezirk desselben zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind.

Folgende Rechtsanwälte haben in Altona ihren Wohnsitz:

Justizrath H. Barlach*, Ad. Dahm, J. Daus*, Chr. Düder, Dr. Engelbrecht,
J. Goldschmidt, Justizrath Julius Heymann*, W. E. Jessen*, G. Jungclaussen*,
G. A. Lassen, A. Lütkens, Justizrath Adolph Meyer, Justizrath F. Philipp*,
Justizrath Alexander Schmidt*, J. G. Mar. Schmidt*, Justizrath A. F.
Schöder*, G. F. W. Sieveking*, H. Telenz, G. Ullrich, Dr. C. Waelder*,
Dr. Warburg, Otto Wödekind*.

*) Zugleich Notare.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

(Marktstraße 1).

Der Provinzial-Steuer-Direction liegt die Verwaltung der **Zölle und
indirecten Steuern** ob. — Als **Reichsbevollmächtigter** ist derselben auf
Grund des Artikels 36 der Reichsverfassung beigeordnet: der königlich
bayerische Ober-Zoll-Rath **Mex d. Schüller** 29. 11.

Zum Geschäftsbereich der Provinzial-Steuer-Direction gehört die
Provinz **Schleswig-Holstein** nebst den dem Zollgebiete derselben ange-
schlossenen **Dänenburgischen** und **Hamburgischen** Gebietsheiten mit:

- a. den **Haupt-Zoll-Ämtern** zu Altona, Flensburg, Hadersleben,
Kiel, Neustadt und Tönning,
- b. den **Haupt-Steuer-Ämtern** zu Iphoe, Løndern und Wandsebel,
- c. dem **Kreuz-Zoll-Inspectorat** zu Flensburg.

I. Provinzial-Steuer-Director:

Geheimer Ober-Finanz-Rath **Krieger**, Marktstr. 3.

Derselbe ist zugleich **Ober-Zoll-Director** für die Verwaltung
der Zölle und Reichsteuern im dem Lübedischen Staatsgebiete.

II. Mitglieder:

Ober-Regierungs-Rath **Jonas** (Stellvertreter des Provinzial-
Steuer-Directors), Sonnenstr. 19.

Regierungs-Rath **Hanßen** (Stempel-Fiscal und Vorsteher des
Erbchaftssteuer-Amtes für Schleswig-Holstein*),
Bei der Friedensstraße 6

